

Der „Hamburger Studentenprozeß“ und seine Lehren für die demokratischen Juristen der Deutschen Demokratischen Republik

Von Joachim R e n n e b e r g, komm. Direktor des Instituts für Strafrecht an der Universität Leipzig

Am 8. und 9. Januar 1952 informierte das Zentralorgan der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands „Neues Deutschland“ die breite Öffentlichkeit über ein von den Polizei- und Justizorganen des Hamburger SPD-Senates geplantes Justizverbrechen, durch das 21 Hamburger Studenten und ein Arbeiter wegen ihrer Teilnahme an einer legalen Demonstration in das Gefängnis oder Zuchthaus gebracht werden sollten. In seiner Ausgabe vom 9. Januar 1952 berichtete das „Neue Deutschland“ von der großen Protestbewegung, die dieser weitere Beweis des Polizei- und Justizterrors des Bonner Staates in Ost und West unserer Heimat ausgelöst hat, und von dem Rechtsgutachten des zur Befreiung der Opfer dieses Prozesses an der Leipziger Juristenfakultät gegründeten Befreiungskomitees, das sich „an die Spitze der Protestbewegung gegen diesen Schandprozeß“ gestellt hat¹).

I.

Was war geschehen?

Am 10. Mai 1951 hatten in Hamburg über 1500 Studenten in einer friedlichen Demonstration gegen den Entzug ihrer Fahrkartenverbilligung durch die Hamburger Hochbahn AG protestiert. Diese Demonstration sollte auf dem Universitätsgelände stattfinden, wurde aber bereits dort durch die gleichzeitig erschienene Polizei des Hamburger Remilitarisierungssenates mit Hilfe der Universitätsbehörden vertrieben und schließlich mit Gummiknüppeln und Wasserwerfern blutig zusammengeschlagen. 69 zum Teil schwer verletzte Studenten waren die Opfer des Polizeiterrors — ein überzeugender Anschauungsunterricht über westliche Freiheit und Demokratie! Aber nicht genug damit. Der Hamburger Staatsanwalt Kramer griff sich mit Hilfe der Polizei und unter Anwendung ungesetzlicher Mittel (wie z. B. widerrechtliche Beschlagnahme von Photomaterial, Aussageerpressung usw.) aus der Masse der Demonstranten 21 Studenten und einen Arbeiter heraus und stellte sie wegen „Widerstandes gegen die Staatsgewalt“, „Auftritts“, „Landfriedensbruchs“ und anderer Delikte, z. T. sogar als „Rädelführer“, unter Anklage. Fast ein halbes Jahr brauchte er, um seine skandalöse Anklage zusammenzustoppeln. Termin zur Hauptverhandlung wurde auf den 15. Januar 1952 anberaumt.

Das „Forum“, die Zeitschrift der demokratischen Studenten Deutschlands, gab seinen Lesern am 15. November 1951 einen ausführlichen Bericht über diesen Sachverhalt und veröffentlichte den Hauptinhalt der Anklageschrift im Wortlaut. Gleichzeitig richtete das „Forum“ insbesondere an alle Juristen den Aufruf, gegen das geplante Justizverbrechen Stellung zu nehmen und die Haltlosigkeit dieser sog. „Anklage“ nachzuweisen.

Diese Initiative des „Forum“ wurde von den Angehörigen der juristischen Fakultät der Universität Leipzig aufgegriffen. Sie konstituierten ein Befreiungskomitee, zusammengesetzt aus einem Professor, Dozenten, Assistenten und Studenten, und stellten diesem die konkrete Aufgabe, zur Unterstützung der Verteidigung der angeklagten Hamburger Freunde ein Rechtsgutachten über die juristische Haltlosigkeit der Anklage auszuarbeiten, dieses Gutachten zu popularisieren und die anderen juristischen Fakultäten der Deutschen Demokratischen Republik zu ähnlichen Schritten aufzurufen, um sie im Kampf gegen den geplanten Terrorprozeß und für die Verteidigung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten in Westdeutschland zusammenzuschließen.

II.

Was ist hieran bemerkenswert?

Der Hamburger Studentenprozeß und die ihm vorangegangenen Ereignisse sind — im Gesamtzusammenhang gesehen — nur ein kleines Glied in einer langen Kette faschistischer Provokationen, mit denen die Machthaber des Bonner Separatstaates ihre Politik der Remilitarisierung und Faschisierung immer brutaler und unter Mißachtung auch der letzten bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten der westdeutschen Bevölkerung durchzusetzen versuchen.

Es sind Symptome des von Lenin charakterisierten Entwicklungszuges des Imperialismus, der die imperialistische Bourgeoisie zwingt, sich von der einst „von ihr selbst geschaffenen und für sie unerträglich gewordenen Gesetzlichkeit zu befreien“²). In Westdeutschland findet diese imperialistische Entwicklungstendenz zur terroristischen Willkürherrschaft, zum Faschismus, ihren typischsten Ausdruck in dem fieberhaft vorbereiteten Verbot der KPD und dem ungeheuerlichen Überfall der Lehr-Polizei auf die Büros der KPD und aller anderen Friedensorganisationen.

Betrachtet man diese Anschläge des Bonner Polizeistaates auf die KPD in unmittelbarem Zusammenhang mit der blutigen Niederknüpfung der Hamburger Studentendemonstration und dem ihr nachfolgenden Prozeß, so wird schlaglichtartig klar, daß die Bonner Regierung nicht nur die KPD und die fortschrittlichen Friedensorganisationen als die führende und mobilisierende Kraft des patriotischen Widerstandes gegen die Remilitarisierung und Refaschisierung in Westdeutschland unschädlich machen will. Es zeigt sich mit voller — wenn auch von Bonn sicher nicht beabsichtigter — Deutlichkeit, daß man jede Regung des Protestes gegen die sozialen Auswirkungen der verderblichen Kriegspolitik, gegen die zunehmende Verelendung der breiten Volksmassen blutig zu unterdrücken bereit und willens ist, auch wenn es sich nur um den berechtigten Protest der Studenten gegen den Entzug ihrer Fahrkartenverbilligung handelt. Nicht die Interessen einer Partei oder Organisation stehen also auf dem Spiele; es geht um die primitivsten Lebensinteressen jedes einzelnen Deutschen. Das demonstriert dieser Prozeß mit Eindeutigkeit.

Das Bemerkenswerte am „Hamburger Studentenprozeß“ ist aber nicht nur seine unmittelbare politische Aktualität. Bemerkenswert an diesem Prozeß ist weiter die Tatsache, daß aus seinem Anlaß unsere demokratische Presse erstmals davon berichten konnte, daß demokratische Juristen der Deutschen Demokratischen Republik als solche und mit den besonders ihnen in die Hand gegebenen Waffen, den Waffen ihrer demokratischen Rechtsanschauungen, in den Kampf der westdeutschen Bevölkerung gegen die Vergewaltigung ihrer verfassungsmäßig garantierten Rechte und Freiheiten durch die Ausarbeitung und Popularisierung eines Rechtsgutachtens gegen ein geplantes Justizverbrechen eingegriffen haben. Der Prozeß hat also zur bewußten Anwendung neuer Formen, neuer Methoden des Kampfes, geführt, den auch wir Juristen in der Deutschen Demokratischen Republik um die Befreiung unseres Vaterlandes von dem Doppeljoch des amerikanischen und des deutschen Imperialismus und um die Beseitigung der drohenden Kriegsgefahr führen müssen.

Es steht außer Zweifel, daß mit der überwältigenden Mehrheit des deutschen Volkes auch die Juristen unserer Republik die historische Notwendigkeit des Kampfes um die demokratische Einheit Deutschlands und die Erhaltung des Friedens erkannt haben. Aber entsprechen ihre Handlungen, ihre verantwortungsvolle Tätigkeit als Juristen, mögen sie Praktiker oder Wissenschaftler sein, dieser Erkenntnis in vollem Um-

1) „Neues Deutschland“ vom 9. Januar 1952, S. 2

2) Lenin, Sämtl. Werke, Bd. XVI, 4. Ausgabe, S. 284 (russ.).